



Handbuch

Österreichischer
Judoverband

Sportordnung

KYU

Prüfungsordnung

Novelle 7/2009

Österreichischer Judoverband

Wehlstraße 29 / Stiege 1 / TOP 111

1200 Wien

Tel: 01 / 332 48 48

Fax: 01 / 332 48 48 48

e-Mail: office@oevj.com

Homepage: www.oejv.com



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINER TEIL.....	2
	§ 1 Geltungsbereich	2
	§ 2 Begriffsbestimmung.....	2
	§ 3 Durchführungsberechtigung	2
	§ 4 Prüfungsberechtigung	3
	§ 5 Verlängerung der Prüfungsberechtigung	3
	§ 6 Durchführung einer KYU Prüfung.....	5
	§ 7 Teilnahme ausländischer Staatsbürger	6
	§ 8 Anerkennung von KYU Graden, die im Ausland erworben wurden	6
	§ 9 Zuständigkeit	6
	§ 10 Vollziehung und Inkrafttreten.....	6
II.	BESONDERER TEIL	7
	§ 11 Graduierungsstufen.....	7
	§ 12 Technische und theoretische Erfordernisse	8



I. ALLGEMEINER TEIL

Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung von KYU-Prüfungen und Festlegung der Graduierungsstufen für KYU-Grade, welche vom Österreichischen Judoverband (ÖJV) anerkannt werden, sowie Bestimmungen für den Erwerb, der Verlängerung und den Verlust der KYU-Prüfungsberechtigung für DAN-Träger.

§ 1: Geltungsbereich

- 1) Diese Bestimmungen gelten für alle KYU-Prüfungen, die auf österreichischem Bundesgebiet im Rahmen des ÖJV abgehalten werden.
- 2) Weiters gelten diese Bestimmungen für alle Mitglieder im Sinne der § 6 und § 8 der Statuten und seiner Landesverbände (LV).
- 3) Alle KYU-Prüfungen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des Österreichischen DAN-Kollegiums (ÖDK) und des jeweils zuständigen Landes-DAN-Kollegium (LDK) oder zuständigen technischen Gremiums des Landesverbandes und werden in deren Auftrag durchgeführt.

§ 2: Begriffsbestimmung

- 1) Unter einer KYU-Prüfung versteht man eine Veranstaltung, in deren Rahmen einer oder mehrere vom ÖJV anerkannte KYU-(Schüler)-Grade im Sinne des Abschnittes II (Besonderer Teil) in Übereinstimmung mit den Statuten des ÖJV (§ 3. Sinn und Zweck) durch Überprüfung des theoretischen und praktischen Könnens an einen oder mehrere JUDOKA (Anschlussmitglieder) vergeben werden.
- 2) Es dürfen nur solche im Abschnitt II (Besonderer Teil) angeführten Grade vergeben und zumindest die in diesem Abschnitt angeführten theoretischen und praktischen Erfordernisse geprüft werden.

§ 3: Durchführungsberechtigung

- 1) Zur Durchführung einer KYU-Prüfung im Auftrag des ÖJV und des ÖDK ist nur ein beim ÖJV bzw. bei einem seiner LV ordnungsgemäß gemeldeter Verein bzw. Vereinssektion berechtigt (Veranstalter).
- 2) Der Veranstalter (der Verein bzw. die Vereinssektion, vertreten gegenüber dem ÖJV bzw. LV durch seinen Vereins- bzw. Sektionsleiter bzw. durch die beim LV angeführte bezugsberechtigte Person, auch wenn diese nicht Mitglied des ÖJV oder eines LV ist; das LDK, vertreten gegenüber dem ÖJV durch den jeweiligen Kursleiter bzw. Referenten) ist auch für die Einhaltung dieser Bestimmungen (mit Ausnahme von § 5) verantwortlich.



§ 4: Prüfungsberechtigung

- 1) Als Prüfungsberechtigt gilt ein DAN-Träger :
 - a) wenn er mindestens einen Grad bei einer DAN-Prüfung nach dem 1. Jänner 1972 erworben hat, oder
 - b) wenn er vor dem 1. Jänner 1972 (bzw. nach Inkrafttreten des neuen KYU-Programms) nachweislich einen Gleichschaltungskurs des ÖJV/ÖDK besucht hat, oder
 - c) wenn er eine abgeschlossene staatliche Lehrwarte-, Trainer-, Diplomtrainer- oder Diplomsporthrerausbildung mit der Fachrichtung Judo vorweisen kann, oder
 - d) wenn ihm die Prüfungsberechtigung durch einen Beschluss des ÖDK-Vorstandes zuerkannt wurde
 - e) und wenn er einen Judopass mit einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Jahresmarke besitzt und wenn seine Prüfungsberechtigung nicht erloschen ist (Abs. 2 und 3).
- 2) Die Prüfungsberechtigung erlischt und der betreffende DAN-Träger ist nicht mehr berechtigt eine KYU-Prüfung abzunehmen oder als Mitglied einer Kommission zur Abnahme einer KYU-Prüfung tätig zu sein, wenn er
 - a) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Bestimmung, einen Kurs nach § 5 besucht hat, oder/und
 - b) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum des Erwerbes eines DAN Grades bei einer Prüfung, einen Kurs nach § 5 besucht hat, oder/und
 - c) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der Zuerkennung der Prüferberechtigung durch den Vorstand des ÖDK, einen Kurs nach § 5 besucht hat, oder/und
 - d) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Verlängerung, einen Kurs nach § 5 besucht hat, oder/und
 - e) durch Beschluss des Vorstandes des zuständigen LV/LDK oder des ÖJV/ÖDK, in Folge eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Bestimmungen, von der Ausübung der Prüfungsberechtigung gesperrt wurde; oder/und
 - f) keine für das laufende Kalenderjahr gültige Jahresmarke besitzt.

§ 5: Verlängerung der Prüfungsberechtigung

- 1) Für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 4) die Teilnahme an einem bzw. Absolvierung eines der folgenden Kurse erforderlich:
 - a) DAN-Vorbereitungskurs des LV/LDK,
 - b) Prüfungsreferententagung des ÖJV/ÖDK,
 - c) Erwerb eines DAN-Grades bei einer DAN Prüfung,
 - d) Ausbildungskurs für Übungsleiter,



KYU Prüfungsordnung

- e) Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Lehrwarte,
 - f) Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Trainer,
 - g) Fortbildungskurse der LV/LDK oder des ÖJV/ÖDK für Übungsleiter, Lehrwarte oder Trainer,
 - h) Kurse und Lehrgänge der LV/LDK oder ÖJV/ÖDK, welche sich inhaltlich schwerpunktmäßig mit dem KYU-Programm (Abschnitt II, Besonderer Teil) befassen und mit dem Zusatz „**geeignet für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung**“ ausgeschrieben wurden.
- 2) Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung kann nur dann bestätigt und vom ÖJV/ÖDK bzw. LV/LDK anerkannt werden, wenn der entsprechende Kurs bzw. Lehrgang oder jener Abschnitt, der speziell für eine Verlängerung der Prüfungsberechtigung ausgeschrieben ist, zur Gänze besucht wurde (Mindestanwesenheit). Bei Kursen des ÖJV informiert dieser den jeweiligen LV über die durch ihn verlängerten Prüfungslizenzen.
 - 3) Die von den LV/LDK für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung festgelegten Kurse nach Abs. 1.8.) sind dem ÖJV/ÖDK spätestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin bekannt zugeben.
 - 4) Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist vom Prüfungsreferenten des für den JUDOKA zuständigen LV im Judopass mit Datum, Unterschrift oder Paraphe und Verbandsstampiglie zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn der DAN-Träger an einem Kurs nach Abs. 1 teilgenommen und die erforderliche Mindestanwesenheit (Abs. 2) erfüllt hat.
 - 5) Will ein DAN-Träger einen Kurs in einem anderen LV zum Zwecke der Verlängerung seiner Prüfungslizenz besuchen, so hat er die Erlaubnis seines zuständigen LV einzuholen. Der Besuch des Fortbildungskurses muss vom jeweiligen Kursleiter bescheinigt und vom Prüfungsreferent des eigenen LV im Judopass bestätigt werden.
 - 6) Nimmt ein DAN-Träger in dem Jahr, in dem seine Prüfungsberechtigung ablaufen würde, oder früher an einer DAN-Prüfung teil, so ist seine Prüfungsberechtigung, sofern er nicht einen Kurs nach Abs. 1 besucht hat, automatisch bei bestandener Prüfung mit dem Datum der DAN-Prüfung verlängert und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder vom Prüfungsreferenten des für den DAN-Träger zuständigen LV im Judopass zu bestätigen. Bei Nichtbestehen der Prüfung (in der Theorie oder/und Praxis = KYU-Programm) darf vom Vorsitzenden der Kommission bzw. vom Prüfungsreferenten keine Bestätigung für eine Verlängerung ausgestellt und ausgefolgt werden.
 - 7) Nimmt ein DAN-Träger an einer DAN-Prüfung in einem anderen als für ihn zuständigen LV teil, so ist für die Bestätigung der Prüfungsberechtigung wie Abs. 6 vorzugehen.
 - 8) Als für den DAN-Träger zuständiger LV ist jener anzusehen, bei dem dieser die Jahresmarke für das laufende Kalenderjahr bezieht, unabhängig vom Wohnsitz des DAN-Trägers. Die Bestimmungen des § 9 bleiben hiervon jedoch unberührt.
 - 9) Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 5 ist der Prüfungsreferent des jeweiligen LV bzw. der Vorsitzende einer DAN-Prüfungskommission sowie der betroffene DAN-Träger verantwortlich.



§ 6: Durchführung einer KYU Prüfung

- 1) Die beabsichtigte Abhaltung einer KYU Prüfung ist vom Veranstalter (§ 3 Abs. 1) so bald wie möglich dem zuständigen LV anzuzeigen. Neben Datum, Beginnzeit und Veranstaltungsort hat diese Anmeldung auch den Namen des verantwortlichen Veranstalters und des für die KYU Prüfung verantwortlichen DAN-Trägers (Abs. 2) zu beinhalten. Die Aufsicht und Kontrolle über eine KYU-Prüfung obliegt dem für den Veranstalter zuständigen LV.
- 2) Die Abnahme einer KYU-Prüfung darf nur durch einen prüfungsberechtigten DAN-Träger (§ 4) erfolgen. Sie kann entweder durch einen oder mehrere prüfungsberechtigte DAN-Träger (Kommission) abgenommen werden. Wird durch eine Kommission geprüft, so ist der höchstgraduierte DAN-Träger Vorsitzender. Alle Prüfer sind namentlich festzuhalten.
- 3) Der prüfende DAN-Träger bzw. Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass das vom ÖJV/ÖDK geforderte technische Niveau in Übereinstimmung mit Abschnitt II (Besonderer Teil) erreicht wird. Er ist weiters für die ordnungsgemäße Abwicklung der KYU-Prüfung verantwortlich.
- 4) Zu einer KYU-Prüfung können nur ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder des ÖJV (Judopass mit gültiger Jahresmarke) antreten.
- 5) JUDOKA, die in einem anderen Verein, als bei dem sie gemeldet sind, zu einer KYU-Prüfung antreten wollen, benötigen hierfür die schriftliche Genehmigung ihres Stammvereines.
- 6) Im Zuge einer KYU-Prüfung kann ein Kandidat jeweils nur einen Grad erwerben. Innerhalb eines Kalenderjahres können maximal nur zwei Grade erworben werden. Die Wartezeit zum nächsten Grad muss mindestens 5 Monate betragen. Für Kandidaten, die im Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollenden, gilt dies für alle Grade gemäß Abschnitt II (Besonderer Teil), § 11 Abs. 2. Für Kandidaten, die im Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 15. Lebensjahr vollenden, gilt dies für alle Grade gemäß Abschnitt II (Besonderer Teil), § 11 Abs. 3 (Jahgangsregelung).
- 7) Der verantwortliche Prüfer bzw. Vorsitzende bestätigt nach beendeter, positiver KYU-Prüfung mit Datum und Unterschrift im Judopass, in der für „Graduierung“ vorgesehene Seite, in der entsprechenden Zeile, den jeweils erworbenen KYU-Grad.
- 8) Jedem Kandidaten, der die KYU Prüfung bestanden hat, ist eine Urkunde des ÖDK zur Bestätigung seines erworbenen Grades auszuhändigen.
- 9) Nach abgeschlossener KYU-Prüfung hat der Veranstalter (§ 3 Abs. 1) diese so bald als möglich, spätestens jedoch bis 14 Tag nach der Prüfung mittels JAMA dem zuständigen LV bzw. ÖJV zu melden. Die erforderlichen Felder des entsprechenden Applikationsformulars sind vollständig auszufüllen.
- 10) Der Veranstalter (§ 3 Abs. 1) hat die ausgefüllte und unterfertigte Prüfungsliste so bald als möglich, spätestens jedoch bis 14 Tage nach der Prüfung, beim zuständigen LV abzugeben (Datum des Post- bzw. Einlaufstempels oder der E-Mail).
- 11) Bei Prüfungen von Vereinen, wo nur zugehörige Mitglieder angetreten sind, verbleibt eine Kopie der Prüfungsliste beim Verein.



Bei Prüfungen von Vereinen bzw. Verbänden, an denen Kandidaten aus mehr als einem Verein teilgenommen haben, bleibt eine Kopie beim Veranstalter und jeder betroffene Verein erhält ebenfalls (bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung) eine Kopie der Prüfungsliste zugesandt.

Bei KYU Prüfungen von Vereinen bzw. Verbänden, an denen Kandidaten aus mehr als einem LV teilgenommen haben, verbleibt eine Kopie beim Veranstalter und jeder betroffene Verein und LV erhält ebenfalls (bis 14 Tage nach der Prüfung) eine Kopie der Prüfungsliste zugesandt.

§ 7: Teilnahme ausländischer Staatsbürger

Ausländische Staatsbürger oder Staatenlose, die ordentliche Mitglieder des ÖJV sind (Judopass mit gültiger Jahresmarke) können ohne jegliche Einschränkung an KYU-Prüfungen teilnehmen, sofern sichergestellt ist, dass eine sprachliche Verständigung mit dem verantwortlichen Prüfer möglich ist.

§ 8: Anerkennung von KYU Graden, die im Ausland erworben wurden

- 1) Im Zuge eines längeren Auslandsaufenthaltes (mind. 3 Monate) im Aufenthaltsland erworbene KYU Grade von österreichischen Staatsbürgern können über Antrag des jeweiligen Vereines bzw. Vereinssektion, dem der JUDOKA angehört, vom Vorstand des zuständigen LDK anerkannt werden, sofern der betreffende JUDOKA ordentliches gemeldetes Mitglied (Judopass mit gültiger Jahresmarke) des ÖJV ist.
- 2) Im Ausland erworbene KYU Grade von Angehörigen fremder Staaten oder Staatenlosen können über Antrag des jeweiligen Vereines bzw. Vereinssektion, dem der JUDOKA angehört, vom Vorstand des zuständigen LDK anerkannt werden, sofern der betreffende JUDOKA ordentliches gemeldetes Mitglied (Judopass mit gültiger Jahresmarke) des ÖJV ist.
- 3) Die Unterlagen für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Grades sind vom Antragsteller (Verein, Vereinssektion) beizubringen. Kosten, die dem LV bei der Überprüfung dieser Unterlagen entstehen, werden dem Antragsteller angerechnet.

§ 9: Zuständigkeit

- 1) Verstöße gegen die KYU Prüfungsordnung (KPrO) sind durch den STRUMA des zuständigen LV zu entscheiden.
- 2) Als zuständiger STRUMA bzw. LV gilt jener, bei welchem der Veranstalter gemeldet ist. Dieser für den Veranstalter zuständige STRUMA bzw. LV entscheidet auch dann, wenn an der KYU Prüfung ein DAN-Träger als Prüfer teilgenommen hat, der bei einem anderen LV gemeldet ist.

§ 10: Vollziehung und Inkrafttreten

- 1) Mit der Vollziehung dieser Bestimmungen sind die Prüfungsreferenten der einzelnen LV betraut. Sie haben bei Kenntnis eines Verstoßes den Vorstand des zuständigen LV / LDK und dessen STRUMA zu informieren.
- 2) Diese Bestimmungen treten lt. Beschluss der DAN-Träger-Bundesversammlung mit 1. Jänner 1995 in Kraft



- 3) Die novellierten Bestimmungen treten lt. Beschluss des ÖJV-Vorstandes mit 1. Juli 2009 in Kraft.

II. BESONDERER TEIL

§ 11: Graduierungsstufen

- 1) Kinder, welche in dem Kalenderjahr der KYU-Prüfung das 7. Lebensjahr noch nicht vollenden, dürfen nur PRÄ-JUDO-Prüfungen ablegen (siehe Prä-Judo-Prüfungsordnung / Jahrgangsregelung).
- 2) Für JUDOKA, die im Kalenderjahr der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollenden bestehen folgende Graduierungsstufen:
- a) **6. KYU: Weißer Gürtel**
Dieser Gürtel kennzeichnet den Anfänger und wird ohne Prüfung vergeben.
 - b) **6./5. KYU: Weißer Gürtel mit gelben Enden**
Dieser und die folgenden Gürtel werden durch eine Prüfung erworben und können nicht übersprungen werden.
 - c) **5. KYU : Gelber Gürtel**
 - d) **5/4. KYU: Gelber Gürtel mit orangen Enden**
 - e) **4. KYU: Oranger Gürtel**
 - f) **4/3. KYU: Oranger Gürtel mit grünen Enden**
 - g) **3. KYU: Grüner Gürtel**
 - h) **3/2. KYU: Grüner Gürtel mit blauen Enden**
 - i) **2. KYU: Blauer Gürtel**
 - j) **2/1. KYU: Blauer Gürtel mit braunen Enden**
 - k) **1. KYU: Brauner Gürtel**
Dieser Gürtel darf frühestens von Judoka erworben werden, welche im Kalenderjahr der Prüfung das 14. Lebensjahr vollenden.
- 3) Für JUDOKA, die im Kalenderjahr der Prüfung das 15. Lebensjahr vollenden bestehen folgende Graduierungsstufen:
- a) **6. KYU: Weißer Gürtel**
Dieser Gürtel kennzeichnet den Anfänger und wird ohne Prüfung vergeben.
 - b) **5. KYU: Gelber Gürtel**
Dieser und die folgenden Gürtel werden durch eine Prüfung erworben und können nicht übersprungen werden.
 - c) **4. KYU: Oranger Gürtel**
 - d) **3. KYU: Grüner Gürtel**
 - e) **2. KYU: Blauer Gürtel**
 - f) **1. KYU: Brauner Gürtel**



§ 12: Technische und theoretische Erfordernisse

- 1) Jede KYU-Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
- 2) Die Prüfungsfragen werden vom ÖJV/ÖDK verlautbart und es sind von den Kandidaten diese als Mindestfordernis zu können. Die einzelnen Fragen sind in der Broschüre des ÖJV „**Prüfungsprogramm 6.-1. KYU**“ enthalten.
- 3) Die Techniken für die einzelnen Graduierungsstufen werden vom ÖJV/ÖDK verlautbart und es sind von den Kandidaten diese als Mindestfordernis zu können. Die einzelnen Techniken sind in der Broschüre des ÖJV „**Prüfungsprogramm 6.-1. KYU**“ enthalten.